

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 6 (1897)  
**Heft:** 51

**Artikel:** Musik-Aufführungsrecht  
**Autor:** []  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-522735>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

par son infatigable président, M. Pierre Corde-  
maus, a pris la plus grande part aux fêtes et  
souscriptions de l'Exposition.

Et non seulement les hôteliers Bruxellois  
en ont profité superbement mais encore l'Ex-  
position elle-même. Et si partout ailleurs les  
expositions font des déficits, ne serait-ce pas  
un peu la faute des hôteliers, qui devraient  
être à la tête de ces mouvements, dans leur  
propre intérêt.

Que je vous dise en passant, que M.  
Dubonnet, propriétaire du Grand Hôtel, à  
Bruxelles, qui avait monté à l'Exposition le  
Restaurant du „Chien vert“ a fait plus de  
un million de recettes pendant 6 mois, et pour  
une dépense en installations et divers de  
350,000 francs.

D'ailleurs, il n'y a pas eu de restaurant  
sérieux qui n'ait fait moins de 700,000 francs  
de recettes, dépassant de loin leurs frais.

Que les Hôteliers et Restaurateurs prennent  
exemple sur ces faits, et mijotent l'idée sui-  
vante, transmise par M. Paul Sandelin, archi-  
tecte de l'Union syndicale:

Pourquoi ne ferait-on pas à la prochaine  
Exposition universelle, une Exposition interna-  
tionale des produits alimentaires, en un local  
absolument séparé, et suffisamment vaste pour  
servir toute une clientèle d'Exposition.

Dans ce Palais de l'alimentation, on trou-  
verait toutes les différentes cuisines: française,  
anglaise, allemande, américaine, etc., toutes  
ayant leurs restaurants respectifs.

Nul restaurateur, cuisinier ou débiteur de  
vins fins, n'aurait le droit de s'installer ailleurs  
que dans le local commun.

Ce serait donc centraliser en un seul point  
toute une foule.

Ce serait aussi assurer à tous de faire des  
affaires.

Je sais que M. Sandelin a fait des études de  
plans dans ce sens. Je vous reparlerai de  
ce projet ultérieurement.

## „Glace de viande.“

(Korrespondenz.)

„Eine vielumstrittene Frage“ betrifft sich die  
redactionelle eröffnete Besprechung über Aneig-  
nung und anderweitige Verwendung, respective  
Veräußerung ausser Hans der erbrügten „Glace  
de viande“ zu Gunsten der Küche, welche Dis-  
kussion in Nr. 49 der „Hotel-Revue“, sowie in  
Nr. 45 der „Wochenschrift des Internationalen  
Vereins der Gasthofbesitzer“ aufgeworfen wurde.

Die Ansichten sind, wie aus den beiden in  
vorgenannten Fachschriften erschienenen Beant-  
wortungen zu entnehmen ist, geteilt. Ein  
Vereinsmitglied präzisiert mit aller Schärfe die  
Entnahme der „Glace“ als Diebstahl, mit Citie-  
rung des betr. Reichsstrafgesetzesparagrafen;  
der Kochkassenverein „Gastarea“ in Köln hält  
die Verwendung der „erbrügten „Glace“ für  
Kassa des Küchenchefs vollkommen berechtigt.

Nachdem gewünscht wird, eigene Stimmen  
aus schweizer Fachkreisen zu hören, so will ich  
auch meine Ansicht ganz gerne darüber  
äussern und zwar dahin lautend, dass bei einem  
wirtschaftlich arbeitenden Kochs der gut und  
seiner Leistungen entsprechend bezahlt ist, es  
überhaupt nicht vorkommen wird, dass er über-  
mässige Vorräte an „Glace de viande“ auf-  
speichert, sondern wenn dies der Fall ist, ist  
er schon kein rationell arbeitender Mann, der  
eine mangelhafte Eintheilung hat. Gut be-  
zahlte Leute haben auch nicht nötig, durch  
Verschönerung der Küchenprodukte sich Ein-  
nahmsquellen zu verschaffen, sondern selbst  
sollen im Interesse des Hauses arbeiten.

Leider ist es aber in Hotelierskreisen oft  
der Fall, dass der Wirt oder Leiter des Etablis-  
sements der Küche nicht die nötige Aufmerk-  
samkeit zuwendet, teils aus mangelhaften culi-  
narisches Kenntnisse, teils wegen anderwei-  
tiger angestrengter Thätigkeit, wodurch dem Koch  
ein willkürliches und unbeaufsichtigtes Arbeiten  
möglich ist.

Ein fleissig dem Küchengeschäft nachgehen-  
der Prinzipal wird in seinem eigenen Interesse  
für fachrichtige Ausarbeitung des Küchenmate-  
rials Sorge tragen.

Ist aber „Glace de viande“ vorhanden, so  
gehört es dem Küchenbestande an und nicht  
dem Angestellten, der für seine Leistungen be-  
zahlt werden soll und welchem keine, wie  
immer genannte Naturalienentnahme oder ausser-  
häusliche Verwendung von Produkten oder  
Waren gestattet sein darf.

Es ist auch gar nicht logisch, dass der  
Küchenchef ein Geldeswertprodukt für sich  
oder seinen Sack herstellen kann, der Wert  
des Materials, welches zur Ueberproduktion von  
„Glace“ verwendet werden muss, ist in gar  
keinem Verhältnis zum faktisch erzielten Bar-  
ertrag für diese Ware, und es wird bei einem  
gewissenlosen auf seinen Sack schauenden An-  
gestellten dadurch dem Prinzipal grosser Nach-  
teil erwachsen.

Es ist unbedingt als ein Uebelstand zu be-  
zeichnen, wenn dem Usus gehuldet wird, dass  
„Glace de viande“ der Chef für sich behalten  
kann, dass dies öfters noch vorkommt, ist be-  
dauerlich, abgehoben aber kann diesem Uebel-  
stande nur dadurch werden, dass man den  
Koch so bezahlt, dass er nicht gezwungen ist,  
vom Material des Hauses sich eine Einnahme-  
quelle zu schaffen.

Ich empfehle allen meinen werten Kollegen  
auf das wärmste, bei Abschluss eines Kontrak-  
tes die Entnahme der „Glace de viande“, „Fett“  
etc. zu unterlagen, um diesem — wie ange-  
gebene Fragestellung beweist — platzgegriffenen  
Uebelstand vorzubeugen und diese geschäftliche  
Unsitte auszurotten. D. B.

## Musik-Führungsrecht.

Der in Gesangs-, Musik- und auch Hoteliers-  
kreisen bekannte Vertreter der Société des Au-  
teurs, Compositeurs et Editeurs de Music, Herr  
Knosp-Fischer in Bern, ist mit seinen despoti-  
schen Massregeln wieder einmal gehörig ab-  
geblitzt. Einem vom Basler Strafgericht am  
14. Dezember gefällten Urteil entnehmen wir  
Folgendes:

Drei Konzerte in Bühler's Biergarten bil-  
deten den Gegenstand einer dreistündigen Ver-  
handlung vor dem Basler Strafgericht. Herr  
Franz Bühler, Wirt zur alten bayrischen Bier-  
halle, war der Uebertretung des Bundesgesetzes  
betreffend das Urheberrecht an Werken der  
Literatur und Kunst vom 23. April 1893 an-  
geschuldigt. Am 4. und 5. Juli 1896 fanden  
durch die Kapelle des II. württembergischen  
Infanterieregiments Nr. 120 in Bühler's Bier-  
garten drei Konzerte statt, in welchen laut  
Programm folgende Stücke gespielt wurden:  
1. Eine Partie aus der Oper „L'Arlesienne“ von  
Bizet; 2. Eine Partie aus der Oper „Carmen“  
von Bizet; 3. Der Frascati-Walzer von Litolj;  
4. Der Sarazenen-Marsch aus der Oper „Der  
Tribut von Zamora“ von Gounod; 5. Estudia-  
tina, Walzer von Waldteufel und 6. Carzine,  
russische Mazurka von L. Gaune. Die An-  
klage ging von der Annahme aus, der Ange-  
klagte habe die Konzerte veranstaltet. Für die  
Rechtsnachfolger der Komponisten G. Bizet,  
H. Litolj, Ch. Gounod, E. Waldteufel und L.  
Gaune und die betreffenden Verleger in Paris  
als Eigentümer der Werke, alle vertreten durch  
den Vorstand der Genossenschaft der Société  
des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Mu-  
sique in Paris, resp. stellte Fürsprecher Jahn in  
Bern Strafantrag, da die genannten musikalischen  
Werke gesetzlich geschützt seien und der Ange-  
klagte die Berechtigung zur Aufführung nicht  
erlangt habe.

Herr Bühler wendete ein, er stelle die ihm  
konzertierenden Musikern nicht an, bezahle  
sie auch nicht und ziehe auch keinen Nutzen  
aus den Konzerten. Er habe ebensoviele Leute  
in seinem Garten, wenn keine Musik spiele.  
Gerade die Stammgäste wünschen keine Kon-  
zerte. Wenn solche dennoch stattfinden, so  
geschehe es auf Drängen der Kapellmeisterin,  
dann aber auch ganz auf deren Verantwort-  
lichkeit. Die Kapellen bringen gewöhnlich die  
gedruckten Konzertprogramme mit. Vom Wirt  
könne man nicht verlangen, dass er die einzel-  
nen Musikstücke kenne und sich darauf ver-  
stehe. Uebrigens mache er, der Angeklagte,  
die Kapellmeister stets darauf aufmerksam, sich  
eventuell mit Herrn Knosp in Bern zu verständi-  
gen.

Die Staatsanwaltschaft führte aus, es gehe  
aus der Verhandlung und den Zeugnisaussagen  
hervor, dass man es nicht mit einer strafbaren  
Handlung zu thun habe. Es seien Unterhand-  
lungen civilrechtlicher Natur gepflogen worden.  
Von einem Vorsatz, das Gesetz zu umgehen,  
oder von grober Fahrlässigkeit könne nicht die  
Rede sein. Der Angeklagte sei deshalb frei-  
zusprechen. Den Klägern sei es freizustellen,  
eventuell eine Forderung auf dem Civilweg  
geltend zu machen.

Der Vertreter der Privatkäger beantragte,  
es sei der Angeklagte zu bestrafen und ferner  
zu einer Entschädigung und zur Tragung sämt-  
licher Kosten zu verurteilen. Es liege von  
Seite des Beklagten Mittäterschaft oder zum  
mindesten Gehilfschaft vor.

Der Verteidiger plaidierte auf Freispre-  
chung, indem er zuerst darauf hinwies, es handle  
sich für seinen Klienten um eine Prinzipien-  
frage. Herr Knosp in Bern übe einen eigent-  
lichen Kontrahierungszwang aus, den sich Herr  
Bühler nicht habe gefallen lassen wollen. Es  
sei in keiner Weise nachgewiesen worden, dass  
er die Konzerte veranstaltet und dass er aus  
denselben Gewinn gezogen habe. Die Gesell-  
schaften stellen die Programme auf und erheben  
die Eintrittsgelder. Es sei kein Dolus und  
auch keine grobe Fahrlässigkeit vorhanden.  
Ferner sei festgestellt, dass Herr Bühler die  
deutschen Kapellmeister jenen aufzufordern  
und Herr Knosp abzumachen.

Das Gericht sprach den Angeklagten von  
der Anklage der Verletzung des Bundesgesetzes  
betreffend Urheberrechte frei, da er nicht als  
Veranstalter der drei fraglichen Konzerte zu  
betrachten sei.

## Unlauterer Wettbewerb.

Auf Hotelbesitzer hat es eine Schwindelfirma  
in Brüssel abgesehen, vor der im „Reichsanzeiger“  
wie folgt gewarnt wird:

„Unter der Firma *Franzen & Rasse, agents  
en douane, commissionnaires-expéditeurs, 48 rue  
Loeuvenghien, Bruxelles*, hat ein angebliches  
Speditionsgeschäft in der letzten Zeit vielfach  
an Hotelbesitzer gegen Nachnahme Pakete  
versandt, die angeblich echte alte chinesische  
Vasen enthalten sollten. In der Regel bestanden  
die Sendungen aber aus Vasen und Blumen-  
töpfen von gewöhnlichem Thon, die keineswegs  
in China angefertigt waren, und deren Wert  
weit hinter dem Betrage der entbundenen Nach-  
nahme zurückblieb. Dabei wurde zuweilen den  
Adressaten noch die demnächstige Ankunft eines  
Geschäftsreisenden angezeigt mit der Bitte, für  
ihnen die Postkosten zu verauslagen und die  
Sendungen aufzubewahren. Der angekündigte  
Reisende erschien natürlich niemals. Da es sich  
demnach um einen dreisten Schwindel handelt,  
so kann vor der Annahme derartiger Sendungen  
der genannten Firma, deren alleiniger Inhaber,  
der belgische Staatsangehörige Rasse, bereits  
gerichtlich verfolgt wird, nur eindringlich gewarnt  
werden.“

## Europäische Fahrplankonferenz in Frankfurt a. M.

Der „N.-Z.-Z.“ wird hierüber geschrieben:

Die europäische Fahrplankonferenz für den  
Sommerdienst 1898 wurde am 8. Dezember in  
den zu Konferenzsälen umgewandelten Warte-  
und Restaurationslokale des monumentalen  
Frankfurter Bahnhofes durch den Präsidenten  
der preussischen Eisenbahndirektion, Herrn  
Becher mit einer kurzen Rede eröffnet.

Zur Konferenz eingeladen sind 170 europäische  
Eisenbahn- und Dampfbohrverwaltungen. Aus  
der Schweiz sind vertreten: das Eisenbahn-  
departement, die Centralbahn, die Jura-Simplon-  
bahn, die Gotthardbahn, die Nordostbahn und die  
Verinigten Schweizerbahnen.

Als allgemeines Traktandum bei der Plenar-  
konferenz kommt (diesmal lediglich die Bestimmung  
des Ortes und der Zeit der nächsten Konferenz  
für Aufstellung der Winterfahrpläne 1898/99 zur  
Behandlung. Es wurde beschlossen, diese  
Konferenz am 15. und 16. Juni 1898 in Ant-  
werpen abzuhalten.

Um so zahlreicher sind die Gegenstände,  
welche der Gruppenbehandlung von Bahn zu  
Bahn unterstellt sind. Es sind nämlich 195  
Traktanden angemeldet.

Wenn auch die Mehrzahl dieser Geschäfte  
die Erstellung neuer, oder die Verbesserung  
bestehender internationaler Zugverbindungen  
anstrebt, so sind doch auch von vielen Verwal-  
tungen, namentlich deutschen, Anträge gestellt  
worden, welche dahin zielen, die vielen und  
lastigen Zugverspätungen, die in Deutschland  
noch viel zahlreicher und grösser sind als in  
der Schweiz, zu beseitigen.

Angesichts der grossen Zunahme des Verkehrs  
in den letzten Jahren und in Anbetracht der  
Kürzung der Fahrzeiten und der Vermehrung  
der Zwischenhalte, welche den internationalen  
Zügen bis in die jüngste Zeit auferlegt worden  
sind, besteht indessen wenig Hoffnung dafür,  
dass dem Uebel der Zugverspätungen durch die  
Bahnverwaltungen gründlich abgeholfen werden  
kann. Es wäre von den Staatsbehörden, welche  
die Fahrpläne zu genehmigen haben, sehr ver-  
dienstlich, wenn sie den immer zahlreicher  
auftretenden Begehren kleiner Ortschaften nach  
Vermehrung der Zwischenhalte der internationalen  
Schnellzüge einmal energisch entgegengetreten  
würden.

Von den Geschäften, welche die Herstellung  
neuer oder die Verbesserung bestehender inter-  
nationaler Zugverbindungen betreffen, sind für  
die Schweiz die folgenden von besonderer Be-  
deutung:

1. Die von der württembergischen Staats-  
bahn und von der schweizerischen Nordostbahn  
wiederholt angestrebte Fortsetzung der Schnell-  
züge Mailand-Zürich-Stuttgart und vice versa  
über Stuttgart hinaus bis Berlin.

2. Die von der Gotthardbahn angeregte  
Verbesserung der Schnellzugsverbindungen Mail-  
land-Zürich-Stuttgart und Mailand-Luzern-Basel  
in der Weise, dass der zur Zeit um 7.45 vor-  
mittags in Mailand abgehende, und 5.50 nach-  
mittags in Luzern eintreffende Schnellzug Mailand  
1 Stunde und 20 Minuten später, als erst 9.05  
vormittags nach Anknüpfung des neuen via Sarzana-  
Parma geleiteten Römertages verlassen soll,  
ohne wesentlich später in Zürich und Luzern  
einzutreffen.

3. Die von der Nordostbahn beantragte Ein-  
führung neuer Schnellzüge zwischen Zürich und  
Basel im Anschlusse an die ausländischen Schnell-  
züge von und nach Basel.

4. Zwischen Zürich und London soll eine  
ganz wesentliche Abkürzung der Reisedauer um  
4 Stunden und 20 Minuten in der Weise erzielt  
werden, dass der zur Zeit um 8.05 nachmittags  
von London über Calais-Laon-Basel fahrende  
Zug statt wie bisher um 8.46 nachmittags nun  
künftig schon 4.20 nachmittags in Zürich ein-  
treffen wird. Infolge dessen wird die Reisezeit  
bei diesem Zuge von London nur noch um die  
Kleinigkeit von 5 Minuten grösser sein als bei  
dem schnellsten Zuge Berlin-Frankfurt-Basel-  
Zürich.

In der Richtung von Zürich nach London  
wird man inskünftig mit der Abfahrt um 7.20  
vormittags ab Zürich über die gleiche Route  
schon um 11.40 nachm. in London eintreffen.

Vorläufig werden indessen diese Beschlei-  
nungen zwischen London und Zürich nur für die  
eigentliche Reisesaison vom 5. Juni bis Ende  
September zur Ausführung kommen. In der  
übrigen Zeit des Jahres wird aber durch den  
neuen Schnellzug der Nordostbahn von Basel  
(ab 5.35) nach Zürich doch bewirkt, dass die  
Ankunft in Zürich schon um 7.30 nachmittag  
stattfindet, statt jetzt 8.46 nachmittags.

Während, soviel bis zur Stunde wenigstens  
angenommen werden darf, die unter Ziffern 3  
und 4 erwähnten Verbesserungen im Zugverkehr  
schon auf 1. Juni 1898 verwirklicht werden  
können, dauern die Unterhandlungen über die  
Ziffern 1 und 2 noch fort.“

## Ausstellungsschwindel.

Von Bordeaux aus wird zur Zeit für  
eine „Ausstellung für Ernährung und Hygiene“  
Reklame gemacht. Nun hat sich die „schweizeri-  
sche Wirt-Zeitung“ bei einem seit Jahren in  
Bordeaux ansässigen Kaufmann über das Unter-  
nehmen erkundigt und darauf folgende Auskunft  
erhalten:

„Die Unternehmer der Ausstellung sind  
hier in Bordeaux nicht bekannt. Es steht  
fest, dass der weitaus grösste Teil der  
Einwohnerschaft nichts von der betreffenden  
Ausstellung weiss, und ich selbst habe erst

durch ausländische Zeitungen davon erfahren.  
Ich wohne hundert Meter von dem für die  
Ausstellung gemieteten Lokal und sehe, dass  
sie fast von niemand besucht wird.“

Der Ausstellungsschwindel ist seit einer Reihe  
von Jahren schon sehr dreist betrieben worden.  
Kürzlich hat ein gewisser Bloch, ein gewerb-  
mässiger Veranstalter von sogenannten „wilden“  
Ausstellungen, das „Berliner Tagblatt“ verklagt,  
weil es seine Veranstaltungen Schwindelanstel-  
lungen genannt hatte, die einzig und allein in  
seiner Würde, um für einen schwungvollen  
ausbeuterischen Medaillenhandel den Boden zu  
liefern. Das Gericht kam zu einem freisprechenden  
Urteil, weil es fand, dass Bloch's Ausstellungen  
den genannten Titel wirklich verdienten.



**Nationalrat.** Das Postulat Steiger betr.  
Gewerbezahlung, wird von Comesse und De-  
curtius unterstützt, von Schiappi beanstandet.  
Bundesrat Lachenal acceptiert das Postulat in  
dem Sinn, dass in der nächsten Session ein  
Bericht vorgelegt werde über die Art und  
Weise, wie eine Zählung des Gewerbes und  
eine Enquête über die wirtschaftlichen Zustände  
der Berufsarten vorzunehmen wären. In dieser  
Fassung wird das Postulat mit 61 gegen 9  
Stimmen angenommen.

Somit steht in Aussicht, auch in Bezug auf  
die Hotel-Industrie endlich einmal zuverlässige  
und vollständige Unterlagen zu statistischen  
Zusammenstellungen zu erhalten, was gewiss  
sehr zu begrüssen ist.

**Ein neues Arrangement der Tafel-  
blumen.** Die Amerikanerinnen haben die  
hübische Sitte, die Tafel bei Dinern mit Blumen  
zu bestreuen, noch mehr vervollkommen. Es  
sieht reizend aus, wie sie die Blütenblätter in  
phantastischen Dessins auf dem blendend  
weissen Damastuch austreuen. Mit grosser  
Vorliebe wird dazu eine purpurfarbene Dahlie  
verwandt, die in Amerika unter dem Namen  
„Königin der Bräuteten“ bekannt ist. Die  
sammlartigen Blätter dieser Blume werden  
sorgfältig vom Stiel gezipft und mit den gelben  
Blättern von Marschall-Niel- und anderen Theo-  
rosenarten vermischt, in der Mitte der Tafel  
und an den vier Ecken in geradezu künstlicher  
Weise zu Arabesken geordnet. Auch  
nimmt man weisse, rosa, gelbe und dunkelrote  
Rosenblätter zusammen und legt mit dem duf-  
tenden, selbstverständlich stets taufrischen Ma-  
terial, in geschmackvoller Farbenabwechslung  
eine Art Läufer über die ganze Tafel. Ein  
solcher Läufer sieht allerdings viel origineller  
und auch hübscher aus, als jedes gesteckte  
Kunstwerk in diesem Genre. Besonders effek-  
voll wirkt dies Arrangement, wenn die bunten  
Blütenblätter von jeder Seite mit glänzenden  
Ränken des kalifornischen Epheulaubes begrenzt  
werden.

**Aufführungsrecht.** Der Nationalrat hatte  
am 16. März folgenden Beschluss gefasst: „Der  
Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht  
bei Anlass einer künftigen Konferenz der Ver-  
tragsstaaten die Abgeordneten der schweizeri-  
schen Eidgenossenschaft dahin zu instruieren  
sind, der offenbar zunehmenden Tendenz auf  
einen übermässigen und bis in das Kleinliche  
gehenden Schutz des litterarischen und künst-  
lerischen Eigentums entgegenzutreten, und ob  
ferner nicht in der eigenen Landesgesetzgebung  
und ihrer Anwendung dieser Tendenz, nament-  
lich mit Beziehung auf die Architektur und die  
Musik, geeignete Schranken gesetzt werden  
können.“ Der Ständerat stimmte dem ersten  
Teil dieser Einladung im Oktober d. J. zu, fasste  
aber den zweiten Teil anders. Ihm zufolge  
soll ferner untersucht werden, 1. ob nicht in  
der eigenen Landesgesetzgebung und ihrer An-  
wendung dieser Tendenz, namentlich mit Be-  
ziehung auf die Architektur und die Musik,  
geeignete Schranken gesetzt werden können;  
2. ob es nicht angezeigt wäre, im Hinblick  
auf die Musik, speziell auf die ohne Gewinn-  
absicht, d. h. ohne Eintrittsgebühren oder zu  
wohlthätigen Zwecken veranstaltete Aufführung  
oder Darstellung von musikalischen oder dra-  
matisch-musikalischen Werken in der Schweiz,  
Art. 11, § 10 des Bundesgesetzes vom 23. April  
1893 betreffend das litterarische und künst-  
lerische Eigentum einer Revision zu unter-  
werfen, um den zu Tage getretenen Uebel-  
ständen abzuhelfen. Dieser Abänderung hat  
nun der Nationalrat zugestimmt.

**Affoltern.** † Erst 43 Jahre alt starb der Besitzer  
des „Wengibades“ bei Affoltern am Albis, Hr. Aug.  
Spinner-Meili.

In Christiania wurde von einer Aktiengesell-  
schaft ein Hotel erbaut und Grand Hotel Christiania  
genannt.

Telephon. Deutschland und die Schweiz haben  
sich für die Erstellung einer Telephonlinie Basel-  
Frankfurt a. M. geeinigt.

Uttweil. Das Bad Uttweil, welches an die  
Herren Wollmeyer und Daum übergegangen ist,  
wurde am 12. Dezember eröffnet.

Zürich. In den Gasthöfen der Stadt Zürich sind  
im Monat November 14,568 Personen abgestiegen,  
wovon auf den Kreis I 11,501 entfielen.

Genève. Der Territet-Gilou. Im November  
wurde der 3006 Fr. eingenommen (1896: 2978 Fr.) und  
vom Januar bis November 100,988 Fr. (1896: 93,609  
Franken).



Affoltern. † Erst 43 Jahre alt starb der Besitzer  
des „Wengibades“ bei Affoltern am Albis, Hr. Aug.  
Spinner-Meili.

In Christiania wurde von einer Aktiengesell-  
schaft ein Hotel erbaut und Grand Hotel Christiania  
genannt.

Telephon. Deutschland und die Schweiz haben  
sich für die Erstellung einer Telephonlinie Basel-  
Frankfurt a. M. geeinigt.

Uttweil. Das Bad Uttweil, welches an die  
Herren Wollmeyer und Daum übergegangen ist,  
wurde am 12. Dezember eröffnet.

Zürich. In den Gasthöfen der Stadt Zürich sind  
im Monat November 14,568 Personen abgestiegen,  
wovon auf den Kreis I 11,501 entfielen.

Genève. Der Territet-Gilou. Im November  
wurde der 3006 Fr. eingenommen (1896: 2978 Fr.) und  
vom Januar bis November 100,988 Fr. (1896: 93,609  
Franken).